

Schulordnung der Freien Waldorfschule Görlitz „Jacob Böhme“ Entwurf Mai 2018

1. Aufbau und Leitung der Schule

Die Schule ist einzügig und führt die Schüler von Klasse 1 bis 12. Die 13. Klasse soll der Abiturvorbereitung dienen. Der Unterricht erfolgt im Klassenverband. Von der 1. bis zur 8. Klasse führt der Klassenlehrer die Klasse. Danach folgt der Übergang zur Oberstufe, welcher angepasst an die jeweilige Situation gestaltet werden kann.

Die Freie Waldorfschule Görlitz „Jacob Böhme“ befindet sich in der **Trägerschaft** des Vereins „Jacob Böhme Schule e.V. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die aus ihren Reihen einen Vorstand wählt. Dieser sorgt für den Rahmen in dem die Schule tätig werden kann und vertritt den Verein in **rechtlichen Angelegenheiten**. Für die Erledigung der **geschäftsführenden** und **technischen Angelegenheiten** beschäftigt der Verein eine Verwaltung. Die Geschäftsführung vertritt den Verein im Rahmen seiner festgelegten Aufgabenstellung.

Die Aufgaben der **Schulleitung** werden selbstverwaltet durch die Pädagogen wahrgenommen, die nach dem Prinzip der Konsensfindung zusammenarbeiten. Das höchste beschließende Organ der Schulleitung ist die Schulführungskonferenz. Die Schulführungskonferenz beschließt über die konzeptionelle und inhaltliche Ausrichtung der Schule, die sich am Schulkonzept orientiert. Darüber hinaus beschließt die Schulführungskonferenz über Delegationen und die Aufgabenverteilung innerhalb der Selbstverwaltung.

Alle **pädagogischen Aufgaben** werden eigenverantwortlich durch das Pädagogen-Kollegium wahrgenommen. Das beratende und beschließende Organ ist die Pädagogische Konferenz.

Über **technische und organisatorische Aufgaben** berät die Technische Konferenz. Hier werden insbesondere Abläufe, Veranstaltungen und Projekte vorbereitet und materielle Voraussetzungen besprochen.

2. Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme eines Kindes kann mittels eines Formulars beantragt werden, welches auf der Homepage der Schule verfügbar ist oder persönlich im Sekretariat der Schule abgeholt werden kann. Für die Bildung der 1. Klasse werden verpflichtend, vorbereitende Elternabende durchgeführt, bei denen die Schule und die Waldorfpädagogik vorgestellt und die Erwartungen an Eltern und Kinder dargestellt werden.

Im Rahmen von **Aufnahmegesprächen** werden sowohl die Schulreife und Förderungsmöglichkeiten festgestellt, als auch die Elternmitarbeit, die Beteiligung an der Schulfinanzierung und die Mitgliedschaft im Schulträgerverein besprochen. Über den Inhalt der Gespräche wird von Seiten der Schule bzw. der beauftragten Gruppe Vertraulichkeit gewahrt.

Entscheidend für die Aufnahme in die Schule sind: die Möglichkeit, das Kind in der Schule zu fördern, die Kapazität der entsprechenden Klassen sowie die Bereitschaft der Eltern, die Waldorfpädagogik zu unterstützen.

Kinder aus Waldorf-Kindergärten werden nach demselben Verfahren wie alle anderen Kinder aufgenommen.

Über die Aufnahme entscheidet die Pädagogische Konferenz, eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht nicht. Bei Aufnahme wird ein Schulvertrag mit den Sorgeberechtigten abgeschlossen.

3. Schulwechsel

Bei einem Schulwechsel an eine andere Schule auf eigenen Wunsch ist die im Schulvertrag vereinbarte Kündigungsfrist einzuhalten. Wegen der abweichenden Lehrpläne zwischen der Waldorfschule und anderen Schulen ist jedoch damit zu rechnen, dass beim Schulwechsel eine gewisse Übergangszeit erforderlich ist, bis sich der Schüler auf die andersartigen Anforderungen eingestellt hat. Beim Übergang auf ein Gymnasium nach der 4. Klasse wird der Leistungsstand beschrieben, es kann keine Bildungsempfehlung ausgegeben werden. Die Schüler müssen ggf. eine Aufnahmeprüfung ablegen.

Kann ein Schüler durch die Schule nicht mehr ausreichend gefördert werden bzw. werden die erforderlichen Leistungen von ihm nicht erbracht, wird im Gespräch mit dem zuständigen Klassenlehrer oder -betreuer, den Fachlehrern und den betreffenden Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigkeit des Schülers mit ihm selbst beraten, was zu einer weiteren Förderung möglich ist. Dabei ist mit den Erziehungsberechtigten zu beraten, ob ein **Übergang an eine Förderschule** anzustreben ist. Wird keine Möglichkeit gefunden bzw. führen vereinbarte Schritte nicht zu einer Besserung, kann der Schulvertrag gekündigt werden.

4. Schulbetrieb

Schuljahr und Ferien orientieren sich an den Regelungen für staatliche Schulen, Abweichungen bei Ferienterminen werden zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt bzw. befinden sich aktuell auf der Internetseite der Schule.

Die **Einschulung** der neuen ersten Klasse erfolgt immer an dem Samstag, der der ersten Schulwoche folgt. An diesem Tag gilt Schulpflicht für alle Kinder.

Lehrplan und Unterrichtsorganisation sind im Konzept der Schule ausführlich beschrieben.

Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Er beginnt in der Regel mit dem Hauptunterricht (mindestens 90 Minuten), an den sich Fachstunden anschließen. Die Unterrichts- und Pausenzeiten sind in der Hausordnung geregelt. Die Teilnahme am Unterricht ist verbindlich.

Nach Bedarf und nach Maßgabe der Möglichkeiten wird auf individuelle Bedürfnisse der Schüler eingegangen. Wird bei Kindern ein **besonderer Förderbedarf** vermutet, so wird nach einer genauen Beobachtung durch die Heilpädagogen und in Rücksprache mit Klassen-, Fachlehrern und den Eltern, ein Verfahren zur Feststellung des besonderen Förderbedarfes eingeleitet. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Klassensituation wird eine integrative Weiterbeschulung des jeweiligen Kindes in der Freien Waldorfschule Görlitz angestrebt. Kinder mit bereits festgestelltem besonderem Förderbedarf können in die Schule aufgenommen werden. In diesem Fall müssen die Heilpädagogen bereits im Aufnahmeverfahren hinzugezogen werden.

Monatsfeiern und sonstige schulische Veranstaltungen an Samstagen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme der Schüler ist Pflicht, eine Teilnahme der Eltern wird erwünscht.

Bei **Schulversäumnissen durch Krankheit** muss das Schulbüro am selben Tag bis spätestens 8.00 Uhr – ggf. fernmündlich – informiert werden. Darüber hinaus muss der zuständige Klassenlehrer /-betreuer durch die Erziehungsberechtigten oder den Schüler (bei Volljährigkeit) unverzüglich schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Über den Antrag auf **Beurlaubung aus wichtigen Gründen** für bis zu 2 Tage entscheidet der zuständige Klassenlehrer /-betreuer. Dieser Antrag ist mindestens eine Woche im Voraus zu stellen. Über eine darüber hinausgehende Beurlaubung entscheidet die Schulführungskonferenz. Der Antrag hierzu ist mindestens 4 Schulwochen im Voraus zu stellen.

Das Kollegium kann eine **Beurlaubung** des Schülers aus pädagogischen Gründen aussprechen.

Wiederholungen von Klassenstufen werden in der Regel nicht durchgeführt.

Schulbesuch im Ausland kann auf Antrag erfolgen, die empfohlene Länge beträgt 3 Monate. Bei längeren Aufenthalten (bis max. 1 Jahr) wird nach Rückkehr geprüft, ob der Schüler wieder in seine ursprüngliche Klasse zurückkehren kann.

Die **Aufsichten** während der Unterrichtszeit und Schulveranstaltungen, während der Pausen und Freistunden, sowie eine angemessene Zeit vor Schulbeginn und nach Schulende werden sichergestellt. Der Umfang der Beaufsichtigung richtet sich insbesondere nach dem Alter und der eigenen Verantwortlichkeit der zu beaufsichtigenden Schüler, den örtlichen Gegebenheiten sowie der Art der unterrichtlichen oder –außerunterrichtlichen Veranstaltung. Die Eltern und größere Schüler sollen die Lehrer bzw. Erzieher bei dieser Aufgabe unterstützen.

Die **Hausordnung** regelt weitere Einzelheiten.

5. Leistungsbewertung und Schulabschlüsse

Am Ende eines jeden Schuljahres werden durch **Textzeugnisse**, von allen unterrichtenden Lehrern, neben dem Leistungsstand auch die Entwicklung der Schüler beschrieben und Hinweise zur möglichen Entwicklungsbegleitung durch die Eltern gegeben.

In der 12. Klasse erreichen die Schüler mit der Jahresarbeit, dem Eurythmieabschluss und dem Klassenspiel den **Waldorfabschluss**. Die Leistungsanforderungen sowie die Einzelheiten der Durchführung werden von den Oberstufenkonferenzen geregelt.

Zusätzlich können entsprechend des Leistungsstandes der Schüler die **staatlichen Abschlüsse** nach den für Waldorfschulen gültigen Verordnungen abgelegt werden. Am Ende der 10. Klasse beginnt der Entscheidungsprozess darüber, welchen Abschluss jeder Schüler anstrebt. Die Hauptschulprüfungen können am Ende der 11. Klasse, die Realschulprüfungen am Ende der 12. Klasse und die Abiturprüfungen am Ende der 13. Klasse abgelegt werden. Das für die Zulassung zu den Prüfungen erforderliche Leistungsniveau, sowie die genauen Abläufe bis zum Ablegen der Prüfungen werden von den Oberstufenkonferenzen festgelegt und den Schülern und Eltern rechtzeitig mitgeteilt. Von dem erfolgreichen Abschluss des jeweilig gewählten Schulabschlusses erhält der Schüler ein Zeugnis.

6. Zusammenarbeit von Eltern, Schülern und Lehrern

Elternabende helfen, die Basis für die gemeinsame Erziehung der Kinder zu bilden. Die Teilnahme an den Elternabenden ist deshalb dringend erwünscht. Sie sind den Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Schüler vorbehalten.

Es wird dringend empfohlen, die Möglichkeit von pädagogischen Sprechtagen zu nutzen und ein vertrauensvolles Miteinander von Sorgeberechtigten und Pädagogen zu pflegen.

Aus jedem Klassenverband sollten **Elternsprecher** gewählt werden. Gemeinsam bilden alle Elternsprecher den **Elternrat**. Dieser soll im engen Kontakt mit den Pädagogen stehen und die Schule in Elterngremien u.a. nach außen vertreten.

Die Schüler wählen ab der Klassenstufe 7 (bei Doppelklasse 6/7, Klassenstufe 6) aus ihren Reihen **Schülersprecher**. Alle Schülersprecher bilden den **Schülerrat**.

Das Kollegium berät sich regelmäßig gemeinsam mit Vertretern des Elternrates und geladenen Vertretern des Schülerrates im **Schulrat**.

Zur Förderung des Schulganzen ist eine **persönliche Mitarbeit** der Eltern in den einzelnen Organen und Kreisen der Schule notwendig.

Auftretende **Konflikte** sollten im Kreis der Betroffenen, ggf. unter Zuhilfenahme einer Vertrauensperson aus der Schulgemeinschaft gelöst werden.

7. Ordnungsmaßnahmen

Die Schulordnung und alle pädagogischen Maßnahmen sind darauf gerichtet, die Fähigkeiten eines jeden Schülers zu fördern und zu entwickeln. Wenn ein Schüler absichtlich Umstände auslöst, durch die die eigene Förderung oder die der anderen Schüler behindert wird, können pädagogische und disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden. Diese sind geregelt in der "Verfahrensordnung zum Umgang mit negativen Verhaltensauffälligkeiten", bzw. im Schulvertrag.